

Tipps zur Selbstanzeige

1) Schnell handeln

Wem ein Entdeckungsrisiko droht, tut gut daran **schnell zu handeln, um auf diese Weise möglichst noch Strafbefreiung zu erreichen, bevor der Ausschlussgrund der „Tatentdeckung“ greift.**

Dieser greift nur ein, wenn die Tatentdeckung **im Zeitpunkt der Vornahme der "Selbstanzeigeerklärung"** bereits erfolgt ist. Die strafbefreiende Wirkung der "Selbstanzeigeerklärung" ist nur dann ausgeschlossen, wenn eine **Tatentdeckung objektiv** vorliegt. Die **Entdeckungsgefahr** begründet die Ausschlusswirkung noch nicht. Eine Steuerstraftat ist nicht schon dann entdeckt, wenn Tatsachen bekannt geworden sind, die zur Einleitung von Ermittlungen Anlass geben können, sondern erst dann, **wenn Anhaltspunkte bekannt sind, die bei vorläufiger Bewertung eine Verurteilung wahrscheinlich erscheinen lassen.** Es müssen **weitere Feststellungen** durch den Amtsträger getroffen sein, um eine objektive Tatentdeckung annehmen zu können. Nur durch das **Ermittlungsergebnis** und das **weitere Verhalten des Amtsträgers** wird die Tatentdeckung dokumentiert. Eine Tatentdeckung macht daher erforderlich, dass die **Person des Tatbeteiligten identifiziert** ist. Nicht ausreichend ist, dass der Kreis der Tatbeteiligten nur **objektiv eingrenzbar** ist.

Hier ist allerdings durch die Selbstanzeigeflut mittlerweile vieles strittig. Das ändert aber nichts am Grundsatz: Wer zu spät kommt den bestraft das Leben, d.h. der deutsche Fiskus!

2) Schnell und professionell handeln

Schnelles Handeln ist geboten – übereiltes, unprofessionelles Handeln gefährlich, da diverse Voraussetzungen zu beachten sind, damit die angestrebte Strafbefreiung überhaupt eintreten kann. Mit einer schnell „zusammengeschusterten“ **Panikanzeige** an das Finanzamt wird möglicherweise „**irreparabler**“ **Schaden** verursacht, da hierdurch die Tat konkret bekannt gemacht wird und eine nachgeschobene Korrektur dann nicht mehr möglich ist, somit keine Strafbefreiung eintritt. **Beispiele für Fehler:**

- Die Selbstanzeige wird an den **falschen Empfänger** geschickt.
- Die Angaben sind **unvollständig oder so lückenhaft**, dass das Finanzamt die Steuer nicht berechnen kann.
- Die zu erklärenden **(Kapital)einkünfte sind zu niedrig** angesetzt.
- Noch **nicht strafverfolgungsverjährte** Zeiträume werden nicht in die Selbstanzeige einbezogen.
- Die Selbstanzeige berücksichtigt **nicht alle betroffenen Steuerarten** (insbesondere bei geerbtem Schwarzgeld) oder bei „schwarz erworbenem“ Kapitalvermögen, bei dem nicht nur die daraus erzielten schwarzen Kapitaleinkünfte nachzuerklären sind, sondern auch die zu Grunde liegenden Einkünfte, z.B. schwarze Betriebseinnahmen,
- es ist kein Geld da, um in der vom Finanzamt gesetzten Nachzahlungsfrist die Steuer bezahlen zu können.

- Es ist bereits eine anderweitige Sperrwirkung eingetreten, z.B. weil bereits eine Betriebsprüfung angeordnet ist oder begonnen hat.
- Es drohen trotz strafbefreiender Selbstanzeige „Nebenfolgen“, z.B. Disziplinarverfahren bei Beamten, Soldaten, etc.

Auch eine Selbstanzeige, die zur Vermeidung einer Tatentdeckung schnell erstellt werden muss, muss **zugleich den Sachverhalt gründlich erfassen**. Nur wenn die **wesentlichen Risiken** gesichtet und erfasst werden, können sie auch angemessen in der Selbstanzeige verarbeitet werden. Es kommt hinzu: Für den Profi ist Eile bei der Erstellung und Abgabe von Selbstanzeigen Alltagsgeschäft.

3) Für wen ist die Selbstanzeige abzugeben?

Von der Selbstanzeige kann nicht nur der **Täter der Steuerhinterziehung** Gebrauch machen, sondern auch ein Anstifter oder Gehilfe. Erstattet z. B. der Anstifter Selbstanzeige, beschränkt sich deren strafbefreiende Wirkung nur ihn selbst; dem Täter bringt sie den Nachteil, dass nunmehr auch seine Tat entdeckt ist und damit ein Ausschlussgrund der Wirksamkeit einer später von ihm erstatteten Selbstanzeige entgegensteht. Betroffene sollten sich also abstimmen. Dies kommt insbesondere in **Familien und Erbgemeinschaften** in Betracht.

Eine Vertretung, insbesondere durch Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe, ist möglich und sinnvoll. Die Bevollmächtigung muss sich **ausdrücklich auf die Erstattung der Selbstanzeige beziehen**. Eine nachträgliche Genehmigung reicht nicht aus.

Bei dem Regelfall **zusammenveranlagter Ehegatten**, die Kapitaleinkünfte aus „weißem“ Vermögen in der Einkommensteuer nachzuerklären haben, wird regelmäßig die Abgabe der Selbstanzeige **namens und mit Vollmacht beider Ehegatten** erfolgen, selbst wenn nur einer für die Verkürzung verantwortlich zu zeichnen hat. Der andere wird dadurch in den Schutz der Selbstanzeige einbezogen.

4) Welchen Zeitraum soll eine Selbstanzeige erfassen?

In der Praxis ist regelmäßig ein Zeitraum von 10 Jahren zu empfehlen und zwar im Hinblick auf die ebenso lange **steuerliche Verjährung bzw. Festsetzungsfrist**.

Vorsicht: Die Berechnung der Fristen ist tückisch. Es kommt nämlich stets wenigstens noch der Zeitraum für den **Fristbeginn** (ab dem die Frist überhaupt erst läuft) hinzu, so dass diese Fristen regelmäßig länger sind, als die reine Dauer der Frist. Auch ist der Fristbeginn bei der **Strafverfolgungsverjährung und bei der steuerlichen Festsetzungsverjährung unterschiedlich**. Gerade die Berechnung der **Strafverfolgungsverjährung** kann sehr komplex sein. Steuerberater sind damit häufig nicht vertraut. Es sollten daher stets ausreichende Sicherheitsreserven aufgenommen werden.

Ab 20.12.2008 ist die Strafverfolgungsverjährung für Fälle **besonders schwerer Steuerhinterziehung** von 5 Jahren auf 10 Jahre verdoppelt! Für eine Selbstanzeige verdoppelt sich in diesen Fällen der nachzuerklärende Zeitraum auf jedenfalls 10 Jahre. Diese Verlängerung soll das **Strafrisiko für den Steuerhinterzieher erhöhen** und dadurch die Steuerhinterziehung wirkungsvoller

bekämpfen (BT-Drs. 16/10189, 113). Die neue Verjährungsfrist gilt **für alle Fälle, in denen** bei Inkrafttreten des Gesetzes **die alte, fünfjährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist**. Die Neuregelungen des JStG 2009 zur Strafverfolgungsverjährung sind nach der Bekanntmachung des Gesetzes im BGBl vom 24.12.08 am darauffolgenden Tag, dem 25.12.08, in Kraft getreten (Art. 39 Abs. 1 JStG 2009).

Pauschale Aussagen zum Zeitraum verbieten sich jedoch. Im Einzelfall kann es im Rahmen einer gründlichen Abwägung bestehender Risiken auch geboten sein die Selbstanzeige auf „Kante“ zu setzen und bewusst lediglich nur den kürzest möglichen Zeitraum, der genauestens zu ermitteln ist, nachzuerklären.

5) Weitere Voraussetzungen der Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige setzt weiter voraus, dass die nachzuerklärenden Einkünfte für die Einkommensteuer oder z.B. das geerbte Vermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer dem Finanzamt **so genau beziffert** werden, dass dieses **die zusätzlichen Steuern genau berechnen** kann. Das Finanzamt setzt dann eine **Nachzahlungsfrist**, die üblicherweise einen Monat beträgt, aber auch deutlich länger sein kann. Dies liegt im Ermessen des Finanzamts. Innerhalb dieser Frist muss der nachzuzahlende **Steuerbetrag nebst Hinterziehungszinsen** bezahlt werden. Wird die **Nachzahlungsfrist nicht eingehalten** entfaltet die Selbstanzeige oder Nacherklärung keine strafbefreiende Wirkung.

Eine Selbstanzeige wirkt - auch wenn sie ansonsten alle Voraussetzungen erfüllt - nicht strafbefreiend, wenn einer der in § 371 Abgabenordnung genannten Ausschlussgründe vorliegt. Diese wurden zum Jahreswechsel 2014/2015 nochmals verschärft.

6) Besondere Risiken

Gerade wenn es um die Nacherklärung von Kapitalerträgen geht, bestehen immer wieder besondere Risikolagen, die eine Selbstanzeige deutlich verkomplizieren können. Kein Fall gleicht dem anderen, aber typische Fälle sind:

- Schwarzeinzahlungen des Kontoinhabers oder auch von Freunden oder Verwandten auf das betreffende Konto, die bei etwaiger Anforderung der Kontoauszüge durch das Finanzamt „auffliegen“.
- Verwendung von größeren Auszahlungsbeträgen für (weitere) schwarze Kapitalanlagen oder Schwarzzahlungen, z.B. beim Autokauf oder Häuslebauen.
- Unklarheit, wem das Geld gehört, dem formellen Kontoinhaber oder den formellen Kontoinhabern oder einem Dritten, der gerade nicht Kontoinhaber ist? Wie beweise ich das? Gerade in der Schweiz erfolgte oft eine Kontoumschreibung auf mehrere Inhaber um eine Verfügung über den Todesfall hinaus zu ermöglichen, da eine Vollmacht nach Schweizer Recht mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. In diesem Falle wird aber die Frage aufgeworfen, ob bereits in der Aufnahme des 2. „Ersatzkontoinhabers“ eine Schenkung liegt oder erst dann, wenn der 1. Kontoinhaber verstirbt?

- Formalrechtlich unzureichend dokumentierte Treuhandgestaltungen, d.h. der formelle Kontoinhaber besitzt das Konto für einen anderen, es gibt aber keinerlei vertragliche Vereinbarungen hierzu – Schenkung oder nicht?
- Nicht mehr aufklärbare Ein- und Auszahlungen in größerem Ausmaß
- Postversand verfänglicher Bankunterlagen an Dritte Personen, die sich häufig aus Gutmütigkeit dafür hergegeben werden, aber damit nicht wirklich steuerstrafrechtliche Risiken (Beihilfe zur Steuerhinterziehung?!) eingehen woll(t)en.
- Ehefrauen und Ehemänner, die im Scheidungsverfahren nun ihre Chance sehen, um schnell und unkompliziert am Reichtum des anderen teilzuhaben oder ihm so richtig eins überzubraten,
- Disziplinar- oder berufsrechtliche Konsequenzen bei Beamten, Richtern, Soldaten, Steuerberatern, Ärzten, Rechtsanwälten,
- Mehrere Beteiligte und Erbgänge: Gerade im wohlhabenden Mittelstand sind Fälle nicht selten, in denen keiner genau, weiss wem die Erbtante nun was genau hinterlassen hat. Auch die Interessenlagen sind verschieden. Der eine will eine Selbstanzeige, der andere aber nicht – aber alle sitzen in **einem** Boot. Und selbst wenn alle wollen, muss die Abgabe der Selbstanzeigen **zeitlich haarklein koordiniert** werden, damit eine zeitgleiche Abgabe erfolgt. Denn regelmäßig erfolgt die Abgabe zu **verschiedenen für den jeweiligen Steuerpflichtigen oder die jeweilige Steuerart (Erbchaftsteuerfinanzämter) zuständigen Finanzämtern**. Wird nur eine einzige Selbstanzeige verfrüht abgegeben und kann die Finanzverwaltung dieser die anderen Beteiligten entnehmen, tritt für diese bereits **Sperrwirkung** ein und sie fliegen auf – ohne Chance Straffreiheit zu erlangen. Das ist nicht gut für den Familienfrieden.
- Zustellungsprobleme bei Selbstanzeigen: Mitunter ist der Zugang ganzer Pakete zu gewährleisten, daher sind umfassende Begleitmaßnahmen notwendig um die vollständige Übermittlung nachweisen zu können.
- Etc...

7) Verunglückte Selbstanzeige

Einer - wegen des Vorliegens eines Sperrtatbestands oder aus anderen Gründen - "verunglückten Selbstanzeige" kommt im Rahmen **der späteren Strafzumessung** Bedeutung zu, als sie als "reumütiges Verhalten nach der Tat" **strafmildernd** berücksichtigt werden kann. Letzteres mag dann tröstlich sein, wenn – z.B. aufgrund einer laufenden Betriebsprüfung oder bereits eingetretener Tatentdeckung – ohnehin keine vollständige Strafbefreiung hätte erreicht werden können; liegen dem Scheitern der Selbstanzeige vermeidbare Fehler zugrunde ist das allerdings ein schwacher Trost.

8) Steuerliches und strafrechtliches Verfahren

Steuerliches und strafrechtliches Verfahren laufen parallel und unterscheiden sich in wesentlichen Punkten, wie z.B. den schon angesprochenen Verjährungsfristen.

Im **steuerlichen Verfahren** besteht trotz Strafverfahren Mitwirkungspflicht, anderenfalls droht die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen oder auch die

Einholung von Informationen durch die Finanzbehörde im Rahmen sog. Auskunftersuchen an Dritte.

Im **Strafverfahren** muss kein Beschuldigter sich selbst belasten. Angehörige haben Zeugnisverweigerungsrechte. Die Selbstanzeige zieht für Anzeigerstatter als **zwingende Formalie die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens** nach sich. In der Einleitungsmitteilung werden diese über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt. Im besten Falle – nämlich der wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige – wird das Steuerstrafverfahren am Ende ohne Verhängung einer Strafe wieder eingestellt.

Die **letztlich nachzuzahlenden Steuern erhöhen sich noch ganz erheblich um anfallende Hinterziehungszinsen**. Die steuerlich insgesamt resultierende Nachzahlung für den (i.d.R. 10 Jahreszeitraum) liegt damit **weit über der Nachzahlung, die für die Strafbefreiung erforderlich und ausreichend ist**.

9) Selbstanzeige mit Hilfe des Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters

„Beichtet“ der Mandant seinem Steuerberater die nicht erklärten Einkünfte, so muss der Steuerberater seinen Mandanten nicht zu einer Selbstanzeige bewegen. Der Steuerberater darf aber künftig **nicht mehr Steuererklärungen in Kenntnis der Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit erstellen**, da er sich dann der **Beihilfe zur Steuerhinterziehung** strafbar machen und sich u.U. auch berufsrechtlichen Maßnahmen aussetzen würde. Der Steuerberater wäre also gezwungen das Mandat niederzulegen oder vorerst ruhen zu lassen. Um dies zu vermeiden, kann es aus Sicht des **unentschlossenen Mandanten** sinnvoll sein, zunächst eine externe Beratung einzuholen.

Entschließt sich der Mandant **für die Selbstanzeige**, so wird es im Regelfall sinnvoll und auch vom Mandanten gewünscht sein, den Steuerberater einzubeziehen, da dieser die steuerlichen Gegebenheiten seines Mandanten kennt, über die Steuerunterlagen verfügt und mithin eine reibungslosere und schnellere Abwicklung möglich ist, als wenn alles neu aufgearbeitet werden muss.

Angesichts der aufgeworfenen **steuerlichen und strafprozessualen Fragen**, die bei Erstellung der Selbstanzeige und im dann nachfolgenden Verfahren auftreten, hat sich die Zusammenarbeit von Steuerberater und Steueranwalt bewährt.

10) Welche Unterlagen sind für eine erste Beratung notwendig?

Zunächst einmal – keine. Es sollte zuerst möglichst schnell abgeklärt werden, **was für eine Fallkonstellation überhaupt vorliegt**. Handelt es sich um den vergleichsweise überschaubaren Fall, dass **nur Kapitaleinkünfte aus „weißem“ Vermögen** nachzuerklären sind, kommt erschwerend auch ein **Erwerb durch Erbschaft/Schenkung** hinzu oder handelt es sich gar um **schwarzes Geld und schwarze Kapitaleinkünfte**?

Im Fall **nachzuerklärender Kapitaleinkünfte aus „weißem“ Vermögen** sollten idealerweise **Steuererklärungen und Steuerbescheide der letzten 10, besser 15 Jahre** vorliegen. Bei **Erbschaften/Schenkungen** auch die dazu gehörigen Unterlagen, so vorhanden. Daneben auch für den entsprechenden Zeitraum

Ertragnisaufstellungen der Bank(en); zumeist werden genau diese gar nicht vorliegen.

Wenn, wie zumeist, **so umfassende Unterlagen nicht greifbar** sind, dann muss es eben mit weniger gehen, auch das lässt sich bewerkstelligen. Dann sind Abstriche bei der Prognostizierbarkeit der zu erwartenden steuerlichen und strafrechtlichen Folgen hinzunehmen und zugleich gebotene Vorsichtsmaßnahmen, wie großzügige Schätzungen der bisher nicht aufgeklärten Einkünfte, zu ergreifen.

Gerade bei **Eilfällen muss sehr häufig zu solchen Schätzungen gegriffen werden**, da die erforderlichen Unterlagen zumeist nur mit erheblichem Zeitaufwand und erheblichen Kosten beschafft werden können.

Um eine Strafbarkeit abzuwenden, wird **großzügig geschätzt** – mit der steuerlichen Folge, dass die Steuerbelastung dadurch zunächst zu hoch ausfällt. Können im Laufe des Verfahrens die **genauen Einkünfte ermittelt und nachgewiesen** werden, so wird dem das Finanzamt in der Regel folgen und die **Steuern dann entsprechend niedriger** veranlagen. Dann greift die Strafbefreiung. Fällt die Schätzung zu niedrig aus, greift die Strafbefreiung nicht. Wird hoch geschätzt und bleiben erhebliche **unaufklärbare Steuerfragen** stehen, besteht mitunter das Problem, dass das Finanzamt sich nicht „herunterhandeln“ lässt, da der Steuerpflichtige seiner Beweislast nicht nachkommen kann.

Die Marschrichtung sollte daher mit dem Mandanten genau abgestimmt werden. Die klare Zielrichtung wird üblicherweise durch den Wunsch nach Straffreiheit vorgegeben, die sich allerdings nur dann erreichen lässt, wenn die nachzuzahlenden Steuern auch bezahlt werden können und bezahlt werden.

Angesichts der sehr komplexen Thematik ist eine auch nur annähernd erschöpfende Abhandlung an dieser Stelle nicht möglich – es ist dringend dazu zu raten, sich individuell rechtlichen und steuerlichen Rat einzuholen.

Stand: August 2015

Ulrich Lübbing
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Steuerrecht